

Interpellation FDP-Fraktion / CVP-GLP-Fraktion / SVP-Fraktion vom 19. Februar 2019

Demonstrationen im Kantonsratssaal – Gefährdung des Ratsbetriebs?

Schriftliche Antwort des Präsidiums vom 4. April 2019

Die FDP-Fraktion, die CVP-GLP-Fraktion und die SVP-Fraktion erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2019 vor dem Hintergrund der Manifestation auf der Besuchertribüne in der Februarsession 2019 nach den Voraussetzungen und Massnahmen, um die Sicherheit des Ratsbetriebs zu gewährleisten.

Das Präsidium antwortet wie folgt:

In der Februarsession 2019 fand auf der Besuchertribüne eine nicht bewilligte Manifestation zum Thema Klimaschutz statt. Die Ratsleitung wies die Manifestantinnen und Manifestanten darauf hin, dass die Äusserung von Beifall oder Missbilligung sowie weitere Störungen der Ordnung untersagt sind.¹ Die Anweisungen und Ermahnungen der Ratsleitung wurden nicht befolgt. Auf die angedrohte Räumung der Tribüne nach Art. 81 Abs. 1 GeschKR verzichtete die Ratsleitung, um nicht ihrerseits die Konfrontation zu suchen.

Die Manifestantinnen und Manifestanten reagierten auf die Wortmeldungen der Ratsmitglieder lautstark mit Beifall oder Missbilligung. Begleitet von Sprechchören wurde ein grosses Transparent entrollt. Als nicht hinnehmbar erachtet das Präsidium, dass Ratsmitglieder in einzelnen Fällen am Sprechen gehindert wurden. Ein solches Verhalten trifft ein Parlament im Kern, denn es gehört zu den Grundtugenden einer demokratischen Institution, insbesondere auch unliebsamen Wortmeldungen Gehör schenken zu müssen. Allen Mitgliedern des Kantonsrates muss es deshalb jederzeit in gleicher Weise möglich sein, sich frei und unbeeinträchtigt an der parlamentarischen Debatte zu beteiligen.

Nach Auskunft der Sicherheitsorgane musste davon ausgegangen werden, dass die Manifestantinnen und Manifestanten vorhatten, in den Kantonsratssaal zu «stürmen» und die Manifestation im Saal fortzusetzen. Polizei und Sicherheitspersonal stellten sich aus diesem Grund nach Rücksprache mit der Ratsleitung vorsorglich an die Zugänge von der Besuchertribüne zum Kantonsratssaal. Zu einer Manifestation im Saal kam es in der Folge nicht. Nach rund 30 Minuten endete die Manifestation, und die Manifestantinnen und Manifestanten verliessen die Tribüne.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Das heutige Sicherheitsdispositiv während den Sessionen des Kantonsrates orientiert sich an jenem Dispositiv, das einst bis zum Jahr 2011 angewendet worden war. Die Wiedereinführung des Dispositivs auf die Februarsession 2017 hin beschloss das Präsidium an seiner Sitzung am 28. November 2016. Mit der Umsetzung des Sicherheitsdispositivs wurde der Sicherheitsbeauftragte der Staatsverwaltung betraut. Das für die Zugangskontrollen verantwortliche Sicherheitspersonal verfügt über Dienstvorschriften, die es, gestützt auf die Vereinbarung mit der Staatskanzlei, einhält und durchsetzt.

¹ Art. 78 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

3. Zuhörerinnen und Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äussern oder sonstwie die Ordnung stören, werden weggewiesen (Art. 78 Abs. 3 GeschKR). Entsteht Unruhe auf der Tribüne, so lässt die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident die Tribüne nach fruchtloser Mahnung räumen und schliessen (Art. 81 Abs. 1 GeschKR). Die Sitzung wird unterbrochen, bis die Anordnung vollzogen ist (Abs. 2).

Die Ratsleitung entscheidet situativ, ob eine der Massnahmen ergriffen wird, die ihr das Geschäftsreglement des Kantonsrates einräumt. Zu diesem Zweck stand die Ratsleitung vor und während der Manifestation in der Februarsession 2019 im engen Austausch mit dem Sicherheitsverantwortlichen der Staatsverwaltung und dem Sicherheitspersonal. Dass die Voraussetzungen für Massnahmen nach Art. 78 und 81 GeschKR gegeben waren (Äusserungen von Beifall und Missbilligung, Störung der Ordnung, Unruhe auf der Tribüne), ist unstrittig. Die Ratsleitung entschied jedoch, die Konfrontation mit den Manifestantinnen und Manifestanten nicht zu suchen, sondern es bei Anweisungen und Ermahnungen, bei der Sicherung der Zugänge zum Kantonsratssaal und bei der Vorbereitung einer Räumung der Besuchertribüne bewenden zu lassen.

- 4.–9. Grundsätzlich sind die Verhandlungen des Kantonsrates öffentlich (Art. 77 GeschKR), und Zuhörerinnen und Zuhörer werden auf der Tribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist (Art. 78 Abs. 1 GeschKR). Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass auch Gruppen oder Einzelpersonen die Ratsdebatte von der Besuchertribüne aus verfolgen, die möglicherweise Unruhe stiften wollen.

Das Sicherheitsdispositiv, das während den Sessionen des Kantonsrates zur Anwendung gelangt, hat in erster Linie zum Ziel, die Mitglieder von Kantonsrat und Regierung vor Gefährdungen zu schützen. Nach Ansicht des Präsidiums hat sich die Wiedereinführung des Sicherheitsdispositivs im Jahr 2017 als richtig erwiesen, und die Massnahmen, die Teil des Dispositivs sind, haben sich bewährt.

Was nicht gänzlich verhindert werden kann, sind einmalige Zwischenrufe oder zeitlich befristete Störungen des Ratsbetriebs. Das aktuelle Sicherheitsdispositiv ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, dass Ratsmitglieder die Manifestantinnen und Manifestanten beim Umgehen der Zugangskontrollen unterstützen, indem sie einen Gegenstand, der anderen Personen bei der Zugangskontrolle abgenommen worden wäre, in den Kantonsratssaal mitnehmen und von dort auf die Besuchertribüne bringen.

Das Präsidium nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Sachverhalt in Bezug auf das «Hereinschmuggeln» des Transparents geklärt werden konnte. Das für die Zugangskontrolle zuständige Sicherheitspersonal und die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste konnten entlastet werden. Das Präsidium verurteilt den Vorfall und ermahnt die Mitglieder des Kantonsrates, ihr Recht, die Räumlichkeiten des Kantonsrates ohne Zugangskontrolle zu betreten, nicht zu missbrauchen. Andernfalls sähe sich das Präsidium veranlasst zu prüfen, dass auch die Mitglieder von Kantonsrat und Regierung die Zugangskontrolle passieren müssen.